

Schlichtungsordnung¹⁾

der Österreichischen Ärztekammer, gemäß § 49 Abs. 2 lit. f) des Ärztegesetzes (jetzt § 118 Abs 2 Z 6 ÄrzteG 1998), beschlossen vom 29. Österreichischen Ärztekammertag in Salzburg am 30. Mai 1964, gemäß § 53 lit. c) des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung der Ärztegesetz-Novelle 1964, BGBl. Nr. 50/1964 (jetzt § 122 Z 3 ÄrzteG 1998).

Schlichtungsausschuss

§ 1. (1) Bei jeder Ärztekammer wird ein ständiger Schlichtungsausschuss im Sinne der Bestimmungen der §§ 21 Abs. 2 lit. e und 40 Abs. 1 des Ärztegesetzes²⁾ gebildet.

(2) Gehören die Streitteile verschiedenen Ärztekammern an, so ist die zuerst angerufene Ärztekammer zuständig.

Zusammensetzung

§ 2. (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei bis vier weiteren, aus dem Stande der ordentlichen Kammerangehörigen zu bestellenden Mitgliedern. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit im Schlichtungsausschuss bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so tritt an seine Stelle der für dieses Mitglied bestellte Stellvertreter; die rechtzeitige Verständigung des Stellvertreters obliegt dem verhinderten Mitglied.

Bestellung und Funktionsdauer

§ 3. Der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder und die Stellvertreter werden durch den Vorstand der Ärztekammer für die Dauer seiner Funktion bestellt.

Aufgaben

§ 4. (1) Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist die Schlichtung aller zwischen Kammerangehörigen bei Ausübung des ärztlichen Berufes oder im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Ständevertretung sich ergebenden Streitigkeiten. Er hat auch auf die Herstellung eines guten Einvernehmens unter den Kammerangehörigen unter Bedachtnahme auf das Ansehen der österreichischen Ärzteschaft hinzuwirken. Zu diesem Zwecke sind die Kammerangehörigen verpflichtet, vor Einbringung einer zivilgerichtlichen Klage oder Erhebung einer Privatanklage im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sich ergebende Streitigkeiten dem Schlichtungsausschuss zur Schlichtung vorzulegen

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1) finden auf praktische Ärzte und Fachärzte, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts ausüben nur insoweit Anwendung, als sich die Streitigkeiten nicht auf das Dienstverhältnis oder die Dienststellung des Arztes beziehen.

(3) Gelangt der Schlichtungsausschuss bei seiner Tätigkeit zu Feststellungen von grundsätzlicher Bedeutung, so hat er diese dem Vorstand der Österreichischen Ärztekammer zur allfälligen Mitteilung bekanntzugeben.

(4) Gelangt der Schlichtungsausschuss zur Kenntnis von Handlungen oder Unterlassungen, die den Verdacht des Disziplinarvergehens rechtfertigen, so hat er diese im Wege der Ärztekammer der Österreichischen Ärztekammer bekanntzugeben.

Sitzungen

§ 5. (1) Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie sind nicht öffentlich.

(2) Die Sitzungen sind schriftlich oder fernmündlich spätestens eine Woche vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung einzuberufen.

1) Veröffentlicht in der Österreichischen Ärztezeitung (ÖÄZ) 13/1964 am 10. Juli 1964.

2) Jetzt §§ 66 Abs. 2 Z 5 und 94 Abs. 1 ÄrzteG 1998.

Senate

§ 6. (1) Der Schlichtungsausschuss beschließt in Senaten, die aus dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und zwei weiteren Mitgliedern bestehen.

(2) Der Vorsitzende (Stellvertreter) oder ein von ihm zugleich mit der Einladung hiezu bestelltes Mitglied fungiert als Berichterstatter. Der Berichterstatter hat den Sachverhalt, der aus den ihm zugewiesenen Akten hervorgeht, vor der Sitzung gewissenhaft zu prüfen und dem Senat zu Beginn der Verhandlung zu berichten.

(3) Sodann sind die Beteiligten und von ihnen allenfalls namhaft gemachte Auskunftspersonen anzuhören und angebotene Beweismittel zu prüfen.

(4) Bei ausreichender Klärung des Sachverhaltes beschließt der Senat, ob und in welcher Form die Schlichtung des anhängigen Falles durchzuführen wäre. Die Beschlüsse des Senats kommen mit Stimmenmehrheit zustande.

(5) Ist der Sachverhalt für einen Beschluss unzureichend geklärt, ist die Sitzung zu vertagen und den Beteiligten die Erbringung weiterer Beweise aufzutragen.

(6) Bei Nichterscheinen eines Beteiligten oder von Auskunftspersonen oder im Falle der Nichterbringung aufgetragener Beweismittel kann der Senat nach eigenem Ermessen unter Würdigung aller Umstände entscheiden.

Verhandlungsschrift

§ 7. Der Gang der Verhandlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Schriftführer ist das vom Vorsitzenden bestimmte Senatsmitglied. Über Wunsch des Vorsitzenden kann die Protokollführung durch die Ärztekammer einem Angestellten übertragen werden.

Inhalt der Verhandlungsschrift

§ 8. Jede Verhandlungsschrift hat zu enthalten: Die Bezeichnung der Verhandlung, den Ort und die Zeit der Verhandlung, die eingeladenen Mitglieder, die erschienenen, allenfalls die entschuldigt oder unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder, den Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers, die Beschlüsse samt Begründung und das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens. Die Verhandlungsschriften sind vom Vorsitzenden (Stellvertreter) und vom Schriftführer zu fertigen.

Vertretung

§ 9. (1) Die Beteiligten können sich durch mit der Sachlage vertraute eigenberechtigte Personen, die sich mit einer schriftlichen Vollmacht ausgewiesen haben, vertreten lassen. Die Bevollmächtigung kann auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

(2) Bei Nichterscheinen trotz Vorladung kann vom Kammervorstand gemäß § 41 Abs. 1 des Ärztegesetzes³⁾ eine Ordnungsstrafe bis zu S 5.000,- verhängt werden. Auf diesen Umstand ist in der Vorladung ausdrücklich hinzuweisen.

Auskunftspersonen

§ 10. Auskunftspersonen und ausgewiesene Vertreter sind auf Veranlassung des Vorsitzenden (Stellvertreters) durch das Kammeramt unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes spätestens eine Woche vor der Sitzung zugleich mit der Vorladung der Beteiligten zu laden. Die Beteiligten können Auskunftspersonen ohne Ladung zur Verhandlung zuziehen. Über die Einvernahme dieser Person entscheidet der Senat mit Beschluss.

Beschlussausfertigung

§ 11. Die vom Senat gemäß § 6 Abs. 4 gefassten Beschlüsse sind in der Regel mündlich zu verkünden. Verlangt einer der Beteiligten die schriftliche Ausfertigung des Beschlusses, so ist eine solche binnen zwei Wochen den Streitparteien durch das Kammeramt zuzustellen.

3) Jetzt § 60 Abs. 1 ÄrzteG 1998.